

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Giesen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Rahmengebühr/ Pauschbetrag
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	3,00 €
1.1.2	im Format DIN A 4	5,00 €
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,00 € je halbe Stunde
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,25 €
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,00 €
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	3,00 €
2.2.2	Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,80 €
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind)	5,00 bis 20,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00 €

3	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	7,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	15,00 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, je angefangene Stunde der Bearbeitung	18,00 €

*Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.*

4	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,25 €
	jedoch mindestens	1,00 €

5	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Ergebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	25,00 €
---	--	---------

6	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen Beteiligter vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 bis 500,00 €
---	---	-------------------

7	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind</b> für jede angefangene halbe Stunde	gemäß lfd. Nr. 27
---	--	-------------------

8	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	15,00 €
---	--	---------

9	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Grundbuch-, Löschungsbewilligungen	15,00 €
9.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €
9.3	Erschließungsbescheinigung über Beiträge nach NKAG und BauGB	30,00 €
10	<b>Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen</b>	mind, 5,00 € 1 v. H. des Wertes, auf volle 0,05 € abgerundet
		höchst. 150,00 €
11	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b>	
	für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
12	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	
	für jede Ausfertigung	5,00 €
13	<b>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen,</b>	
	für jede Ausfertigung	5,00 €
14	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	3,00 €
15	<b>Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>	
	für jedes Jahr	5,00 €
16	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
17	<b>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	
	(Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist)	5,00 €
18	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	20,00 bis 40,00 €
19	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte
20	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte
21	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschl. Anfahrtsweg</b>	
	je angefangene halbe Stunde	gem. Ziffer 27.1 und 27.2: 25,00 €; gem. Ziffer 27.3 und 27.4: 30,00 €

22	<b>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	gem. Ziffer 21
23	<b>Genehmigung / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde</b>	
23.1	Entwässerungsgenehmigung für Wohnhäuser einschließlich Garagen / Carports	60,00 €
23.1.1	Änderung der Grundstücksentwässerung	30,00 €
23.1.2	Entwässerungsgenehmigung für nachträglich beantragte Garagen/Carports (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW): pauschal	30,00 €
23.2	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbebetriebe (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW) pauschal	150,00 €
23.2.1	Steigerungsbetrag je weitere Kanalabnahme	30,00 €
23.2.2	Änderung/Ergänzung der Grundstücksentwässerung	50,00 €
23.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €
23.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	100,00 €
23.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	150,00 €
24	<b>Archiv</b>	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,50 €
24.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite; daneben kann die Gebühr nach der Tarif Nr. 24.1 erhoben werden	2,00 €
25	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 bis 150,00 €
26	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 bis 500,00 €

27

**Der erforderliche Zeitaufwand gemäß § 3 (1) dieser Satzung ist nach folgenden Sätzen je angefangene Viertelstunde zu berechnen:**

1. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 4 TvÖD 10,00 €
2. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 8 TvÖD 12,50 €
3. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9 bis 12 TvÖD 15,75 €
4. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TvÖD 19,50 €